



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Referentenentwurf vom 11. Mai 2026

Frankfurt am Main, den 10. Juli 2026

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Ansprechperson: Stefan Wedermann (Geschäftsführer)

Galvanistraße 30

60486 Frankfurt am Main

igfh@igfh.de | www.igfh.de

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat am 11. Mai 2026 einen Referentenentwurf für ein Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) veröffentlicht und die Fachverbände und -organisationen zur Stellungnahme eingeladen. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) bedankt sich beim BMJV für die Möglichkeit zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung beziehen zu können.

Der Gesetzentwurf greift den bereits im Januar 2024 mit dem Eckpunktepapier zur Modernisierung des Kindschafts- und Abstammungsrechts angestoßenen Reformprozess auf und bündelt eine umfassende Neuordnung zentraler Regelungen des Kindschaftsrechts. Ziel ist es, das Kindschaftsrecht konsequent am Kindeswohl auszurichten, den Schutz von Kindern zu stärken und den rechtlichen Rahmen an veränderte gesellschaftliche und familiäre Lebensrealitäten anzupassen.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs stehen ein verbesserter Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen vor häuslicher Gewalt, die Stärkung der Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern, die Erleichterung gemeinsamer Sorge nicht verheirateter Eltern, die rechtliche Absicherung unterschiedlicher Betreuungsmodelle nach Trennung sowie eine klarere gesetzliche Ausgestaltung von Sorge- und Umgangsvereinbarungen. Darüber hinaus sollen die Regelungen des Kindschaftsrechts systematisch neu strukturiert und dadurch verständlicher sowie praxistauglicher gestaltet werden.

Die IGfH begrüßt die grundlegende Zielrichtung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Angesichts des Umfangs und der Vielzahl der vorgesehenen Änderungen beschränkt sich die Stellungnahme auf ausgewählte Regelungsbereiche und Gesetzesnormen, die aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe von besonderer fachlicher Bedeutung sind oder einen weitergehenden Präziserungs- bzw. Änderungsbedarf erkennen lassen.

Aus Sicht der IGfH kommt es entscheidend darauf an, das Kindschaftsrecht konsequent mit den kinder- und jugendhilferechtlichen Regelungen des SGB VIII zu verzahnen und die Rechte junger Menschen auf Schutz, Beteiligung, Förderung und stabile Beziehungen gleichermaßen zu stärken.

Die IGfH äußert sich mit ihrer Expertise zu ausgewählten Änderungen und Regelungsvorschlägen des BMJV, die nachfolgend ausgeführt werden.

§ 1626 BGB-E: Kindeswohl

Regelungsvorschlag:

§ 1626 BGB-E verankert das Kindeswohl erstmals als allgemeines Leitprinzip der Ausübung elterlicher Sorge und als maßgeblichen Orientierungsmaßstab kindschaftsrechtlicher Entscheidungen. Es konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ durch einen nicht abschließenden Katalog zentraler Rechte und Belange des Kindes. Dieser dient als Orientierungsrahmen für kindschaftsrechtliche Entscheidungen und richtet sich nicht mehr ausschließlich an die Familiengerichte, sondern an alle im Kindschaftsrecht berechtigten und verpflichteten Personen.

Einschätzung:

Mit der Neuregelung wird dem Kindeswohl eine vorrangige Bedeutung zugewiesen und die Regelungen wenden sich nicht mehr ausschließlich an die Familiengerichte (derzeit § 1697a BGB), sondern an „alle im Kindschaftsrecht berechtigten und verpflichteten Personen“.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls erhält durch die gesetzliche Konkretisierung mehr Kontur, ohne abschließend definiert zu werden. Seine Auslegung bleibt auch künftig am Einzelfall und an den Rechten des Kindes orientiert.

Der Gesetzgeber erkennt mit dem Begriff „insbesondere“ an, dass die benannten Rechte des Kindes bei der Ermittlung des Kindeswohls im Einzelfall zu berücksichtigen sind, dass aber das Wohl des Kindes sich nicht abschließend über die genannten Rechte definieren lässt.

Die Konkretisierung des Kindeswohls sollte als Orientierung für die Auslegung des Kindeswohls verstanden werden und nicht zu einer schematischen Abarbeitung einzelner Kriterien führen. Der Kindeswohlbegriff muss auch künftig Raum für eine einzelfallbezogene fachliche Bewertung und für zukünftige fachliche Entwicklungen lassen.

Die IGfH begrüßt die Aufnahme des Kindeswohls als allgemeines Leitprinzip des Kindschaftsrechts im BGB und unterstützt das damit verbundene Anliegen des Gesetzgebers ausdrücklich. Zugleich regt sie an, die praktische Anwendung und Wirkung der Neuregelung im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation zu untersuchen, um ihre Auswirkungen auf die Rechtspraxis, die Beteiligungsrechte junger Menschen und die Verwirklichung des Kindeswohls zu überprüfen.

Die IGfH hebt **drei bedeutsame Änderungen** in § 1626 Abs. 3 BGB-E hervor:

§ 1626 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E: Berücksichtigung des Kindeswillens und der Perspektive

Regelungsvorschlag:

„2. Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Alters, seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbst bestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive,“

Einschätzung:

Die explizite Berücksichtigung des Willens und der Perspektive des Kindes wird von der IGfH ausdrücklich begrüßt. Positiv ist insbesondere, dass auch die Perspektive von Kindern berücksichtigt werden soll, die ihren Willen aufgrund ihres Alters oder ihrer Entwicklung noch nicht selbst formulieren können.

Aus Sicht der IGfH sollte die Regelung jedoch konsequenter an Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention sowie den Beteiligungsrechten nach §§ 8 und 9 SGB VIII ausgerichtet werden. Beteiligung erschöpft sich nicht in der Berücksichtigung des geäußerten Willens, sondern umfasst ebenso eine alters- und entwicklungsangemessene Information, Beratung, Unterstützung und echte Mitwirkung an Entscheidungen. Beteiligungsrechte sollten daher im Kindschaftsrecht konsequent am individuellen Entwicklungsstand sowie an der Einsichts- und Urteilsfähigkeit junger Menschen und nicht ausschließlich an starren Altersgrenzen ausgerichtet werden. Der Gesetzentwurf bietet die Chance, diese Beteiligungsrechte deutlicher im Kindschaftsrecht zu verankern und damit die Rechtsposition junger Menschen nachhaltig zu stärken.

§ 1626 Abs. 3 Nr. 4-5 BGB-E: Schutz vor Gewalt und Miterleben häuslicher Gewalt

Regelungsvorschlag:

„4. Schutz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit sowie auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,

5. Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzerleben,“

Einschätzung:

Die ausdrückliche Verankerung des Schutzes vor Gewalt sowie vor dem Miterleben häuslicher Gewalt wird von der IGfH ausdrücklich begrüßt. Die Regelung trägt dazu bei, den Kinderschutz im Kindschaftsrecht zu stärken und die Vorgaben der Istanbul-Konvention konsequenter umzusetzen.

Aus Sicht der IGfH ist dabei hervorzuheben, dass Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, eigenständige Betroffene von Gewalt sind und nicht lediglich mittelbar betroffen. Für ihren Schutz und ihre Unterstützung ist eine frühzeitige Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Familiengerichten von besonderer Bedeutung.

Die IGfH regt darüber hinaus an, den Schutz vor Ausbeutung junger Menschen im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes stärker zu berücksichtigen. Neben häuslicher Gewalt stellen insbesondere sexuelle, kriminelle und wirtschaftliche Ausbeutung schwerwiegende Formen der Kindeswohlgefährdung dar, von denen Kinder und Jugendliche in vulnerablen Lebenslagen oder in öffentlicher Verantwortung in besonderem Maße betroffen sein können. Dies gilt auch für neue digitale Formen wirtschaftlicher Ausbeutung, etwa wenn Kinder und Jugendliche zu kommerziellen Zwecken auf sozialen Medien oder anderen digitalen Plattformen dargestellt und vermarktet werden.

§ 1626 Abs. 3 Nr. 7-9 BGB-E: Identität und Kontinuität

Regelungsvorschlag:

„7. Wertschätzung und Akzeptanz seiner individuellen Persönlichkeit sowie Schutz und Entwicklung seiner Identität,

8. Bildung sowie Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten,

9. Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse und der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen,“

Einschätzung:

Auch diese Konkretisierungen des Kindeswohls werden ausdrücklich begrüßt. Besonders die Hervorhebung von Persönlichkeit, Entwicklung sowie der Stabilität und Kontinuität von Lebensverhältnissen und Bindungen ist für die Kinder- und Jugendhilfe von großer Bedeutung. Gerade für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und den Hilfen zur Erziehung sind verlässliche Beziehungen und Beziehungskontinuität zentrale Voraussetzungen für gelingende Entwicklung, Beteiligung und Teilhabe.

Die IGfH regt an, in der Gesetzesbegründung die besondere Bedeutung tragfähiger Beziehungen und langfristiger Bindungskontinuität – auch über die Familie hinaus – noch deutlicher hervorzuheben.

§ 1632 BGB-E: Häusliche Gewalt

Regelungsvorschlag:

Mit § 1632 BGB-E wird erstmals eine zentrale Regelung zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren geschaffen. Zugleich werden die bei Sorge-, Umgangs- und Kinderschutzenscheidungen zu berücksichtigenden Kriterien gesetzlich konkretisiert.

Einschätzung:

Die ausdrückliche Verankerung häuslicher Gewalt als eigenständiger Prüfungsmaßstab in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren wird von der IGfH ausdrücklich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Definition an die Istanbul-Konvention anknüpft und das Miterleben häuslicher Gewalt ausdrücklich berücksichtigt. Damit wird klargestellt, dass Kinder eigenständige Betroffene häuslicher Gewalt sind und deren Schutz bei Sorge-, Umgangs- und Kinderschutzenscheidungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Zugleich kann die Regelung dazu beitragen, zu verhindern, dass Sorge- oder Umgangsregelungen zur Fortsetzung von Gewalt und Kontrolle gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil missbraucht werden.

§ 1649 BGB-E: Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

Regelungsinhalt:

§ 1649 BGB-E ist wortgleich mit § 1631b BGB.

Einschätzung:

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe sind fachlich höchst umstritten und werden von weiten Teilen der Fachwelt, so auch der IGfH, abgelehnt. Sie widersprechen dem gesetzlich verankerten Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und Pflege. Sie stellen pädagogisch ungeeignete, nicht erforderliche und unangemessene, damit unverhältnismäßige Reaktionen auf als besonders problematisch, selbst- oder fremdgefährdend beschriebenes Verhalten von Kindern und Jugendlichen dar.

Eine nachhaltig positive Wirkung von Freiheitsentziehung in der Jugendhilfe ist nicht belegt. Im Gegenteil verhindern bzw. erschweren die Strukturen der Geschlossenheit wie mangelnder Lebensweltbezug gelingende Übergänge in offene Anschlusshilfen. Wir regen an, dem gesetzlich Rechnung zu tragen, § 1649 BGB-E in dieser Form zu streichen und durch eine Neuformulierung zu ersetzen.

Kinder haben als Grundrechtsträger*innen ein Recht, in Freiheit erzogen zu werden. Dieses Recht sollte eine Neuformulierung klar benennen und in der Konsequenz mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung und Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich für unzulässig erklären. Sind ausnahmsweise zum Schutz der Kinder, krankheitsbedingt oder bedingt durch eine Behinderung, freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich, sollten sie nur zulässig sein, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes abzuwenden und, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Und sie sollten einem familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen.

§ 1666 BGB-E: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Regelungsvorschlag:

§ 1666 BGB-E konkretisiert die Voraussetzungen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für gerichtliche Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung. Der Gesetzgeber erweitert die möglichen Schutzmaßnahmen insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt und führt zusätzliche Anordnungsmöglichkeiten wie Gewaltpräventionsberatung und soziale Trainingskurse ein.

Einschätzung:

Die IGfH begrüßt die Konkretisierung der Voraussetzungen für gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahmen nun ausdrücklich im Gesetz verankert werden und damit die Anwendung der zentralen Kinderschutznorm transparenter und rechtssicherer ausgestaltet wird. Ebenso ist zu begrüßen, dass klargestellt wird, dass Schutzmaßnahmen auch gegenüber nichtsorgeberechtigten Elternteilen angeordnet werden können.

Die Erweiterung der gerichtlichen Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdungen, insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, stärkt den Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen. Auch die Möglichkeit, die Ausübung sorgerechter Befugnisse

oder Umgangsvereinbarungen zu untersagen, wenn diese das Kindeswohl gefährden, ist aus Sicht der IGfH nachvollziehbar.

Hinsichtlich der neu eingeführten Möglichkeit, die Teilnahme an einem „sozialen Trainingskurs“ oder einer „Gewaltpräventionsberatung“ anzuordnen, besteht jedoch Konkretisierungsbedarf. Mindestens in der Gesetzesbegründung sollte ausgeführt werden, welche Definition aus welchem rechtlichen Kontext den beiden Begriffen im Gesetz zugrunde gelegt werden.

§ 1674 BGB-E – Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis und unbegleitete ausländische Kinder

Regelungsvorschlag:

§ 1674 BGB-E konkretisiert die Voraussetzungen für das Ruhen der elterlichen Sorge bei einem tatsächlichen Hindernis und schafft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete eine gesetzliche Regelvermutung, unter welchen Voraussetzungen die elterliche Sorge der Eltern als ruhend anzusehen ist. Dadurch soll die Bestellung einer Vormundschaft bzw. die rechtliche Vertretung des jungen Menschen erleichtert werden.

Einschätzung:

Die IGfH begrüßt die Klarstellung zum Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichen Hindernissen. Insbesondere für unbegleitete minderjährige Geflüchtete kann die Regelung dazu beitragen, frühzeitig eine Vormundschaft einzurichten und damit die rechtliche Vertretung sowie den Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

§ 1695 BGB-E: Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege

Regelungsvorschlag:

§ 1695 BGB-E stärkt die Orientierung an einer frühzeitigen Perspektivklärung für Kinder in Familienpflege und in bestimmten stationären Hilfen, verpflichtet die Beteiligten zur Mitwirkung und Kooperation bei der Entwicklung einer dauerhaften Lebensperspektive und hebt die Bedeutung von Bindungskontinuität sowie stabilen Lebensverhältnissen für das Kindeswohl ausdrücklich hervor.

Einschätzung:

Die IGfH begrüßt die Regelung ausdrücklich. Positiv ist insbesondere, dass die im SGB VIII verankerte Perspektivklärung nun auch im Kindschaftsrecht ausdrücklich aufgegriffen und damit die notwendige Verzahnung von Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe gestärkt wird. Die Mitwirkung aller Beteiligten und ihre Kooperation bei der Entwicklung einer tragfähigen und dauerhaften Lebensperspektive des Kindes sind hierfür von zentraler Bedeutung.

Besonders hervorzuheben ist zudem, dass die schützenswerten Bindungen des Kindes ausdrücklich als eigenständiger Maßstab benannt werden. Damit wird deutlich, dass für das Kindeswohl nicht

allein die Kontinuität der Lebensverhältnisse, sondern vor allem die Qualität und Bedeutung tragfähiger Beziehungen maßgeblich sind.

Hinsichtlich der Formulierung in Absatz 2, wonach Eltern und Pflegepersonen „soweit erforderlich“ kooperieren sollen, regt die IGfH eine Präzisierung an. Für eine gelingende Perspektivklärung ist die Kooperation grundsätzlich erforderlich; eine Formulierung wie „nach Möglichkeit“ würde den praktischen Herausforderungen und Konfliktlagen zwischen den Beteiligten besser Rechnung tragen. Aus Sicht der IGfH ist eine gelingende Kooperation untrennbar mit einer frühzeitigen, kontinuierlichen und bedarfsgerechten Beratung und Unterstützung der Eltern verbunden. Der Beratungsanspruch der Eltern nach § 36 Abs. 1 SGB VIII stellt hierfür eine wesentliche Grundlage dar.

§ 1701 BGB-E: Pflegestellenwechsel

Regelungsvorschlag:

Mit § 1701 BGB-E wird für Pflegestellenwechsel sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Einrichtungswechsel ein familiengerichtlicher Genehmigungsvorbehalt eingeführt. Dieser greift, wenn die Pflegeperson oder – ab Vollendung des 14. Lebensjahres – der junge Mensch dem Wechsel widerspricht. Ziel ist es, unnötige Wechsel zu vermeiden und die Kontinuität von Lebensverhältnissen und Beziehungen zu sichern.

Einschätzung:

Die Zielrichtung der Regelung, unnötige Pflegestellenwechsel zu vermeiden und die Kontinuität von Lebensverhältnissen sowie tragfähigen Beziehungen zu sichern, wird von der IGfH ausdrücklich begrüßt. Der vorgesehene familiengerichtliche Genehmigungsvorbehalt kann dazu beitragen, die Rechte von Pflegekindern zu stärken und vorschnelle oder nicht hinreichend begründete Wechsel von Pflegestellen zu vermeiden. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass die verfahrensrechtliche Ausgestaltung nicht zu zusätzlichen Belastungen oder Verzögerungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen führt und notwendige Entscheidungen nicht unnötig erschwert.

Die IGfH begrüßt, dass Kindern ab Vollendung des 14. Lebensjahres ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Sie betont zugleich, dass Kinder und Jugendliche unabhängig vom Lebensalter entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand an Entscheidungen zu beteiligen sind, die ihre Lebensperspektive und ihre Beziehungen nachhaltig betreffen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen, die zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte und zur Äußerung ihres Willens geeignete Unterstützung benötigen.

Die IGfH regt daher an, die praktische Umsetzung der Neuregelung sowie ihre Auswirkungen auf die Stabilität von Pflegeverhältnissen, die Beteiligung junger Menschen und die Verfahrensdauer wissenschaftlich zu evaluieren.

Resümee

Die IGfH begrüßt die grundlegende Zielrichtung des Referentenentwurfs zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz ausdrücklich. Insbesondere die stärkere Orientierung am Kindeswohl, die gesetzliche Verankerung zentraler Kinderrechte, der verbesserte Schutz vor häuslicher Gewalt sowie die stärkere Berücksichtigung von Beteiligung, Bindungskontinuität und dauerhaften Lebensperspektiven stellen wichtige Weiterentwicklungen des Kindschaftsrechts dar.

Gleichzeitig zeigt die vorliegende Stellungnahme, dass in einzelnen Regelungsbereichen fachlicher Präzisierungs- und Weiterentwicklungsbedarf besteht. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe gilt es insbesondere, Beteiligungsrechte konsequent am individuellen Entwicklungsstand junger Menschen auszurichten und die Verzahnung von Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe weiter zu stärken. Ebenso sollte das weitere Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, um den Schutz junger Menschen vor allen Formen von Gewalt, einschließlich Handel und Ausbeutung, als Bestandteil eines umfassenden Verständnisses von Kindeswohl konsequent mitzudenken. Neue Regelungen sollten zudem wissenschaftlich begleitet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Praxis evaluiert werden.

Die IGfH versteht das Kindschaftsrecht als einen wesentlichen Baustein zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie bringt sich daher auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren gerne mit ihrer fachlichen Expertise aus Wissenschaft, Praxis und Selbstorganisation ein, um ein Kindschaftsrecht weiterzuentwickeln, das konsequent an den Rechten, dem Schutz, der Beteiligung und der Entwicklung junger Menschen ausgerichtet ist.

Frankfurt am Main, den 10. Juli 2026

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Ansprechperson: Stefan Wedermann (Geschäftsführer)

Galvanistraße 30

60486 Frankfurt am Main

igfh@igfh.de | www.igfh.de